

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 03.02.2025

1. Verordnung: Änderung der Friedhofsordnung

Friedhofsordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fußach vom 29.01.2025 und des § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF wird verordnet:

§ 1

Rechtsträger

- (1) Der „Neue Friedhof“ ist auf dem Grundstück Gst-NR 259 und 229, KG Fußach angelegt und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fußach.
- (2) Der „Alte Friedhof“ auf dem Grundstück Gst. Nr. 266, EL2 182, KG Fußach steht im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Fußach.
- (4) Die Gemeinde Fußach ist Verwalterin der im § 3 genannten Friedhofsanlage gemäß Vereinbarung vom 01.01.2007 mit der röm. kath. Pfarrkirche St. Nikolaus in Fußach.
- (5) Der Aufbahrungsraum als integrativer Bestandteil der Pfarrkirche St. Nikolaus, Fußach, steht im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Fußach. Unter Zugrundelegung der Vereinbarung vom 01.01.2007 mit dem genannten Eigentümer wurde der Aufbahrungsraum zur Gänze mit finanziellen Mitteln der Gemeinde Fußach vergrößert und umgestaltet. Sie wird von der Gemeinde Fußach betrieben und instandgehalten.
- (6) Wird im Rahmen dieser Verordnung jeweils vom „Alten Friedhof“ als auch vom „Neuen Friedhof“ gesprochen, so wird die Formulierung "Friedhof“ verwendet. Beziehen sich Formulierungen auf jeweils nur einen bestimmten Teil, so wird entweder der „Alte Friedhof“ bzw. der „Neue Friedhof“ erwähnt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs und das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Fußach (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener rein konfessionellen Charakters.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - a) Die Zuweisung der Grabstätte;
 - b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen in Abstimmung der mit dem für die Bestattung betrauten Priester;
 - c) die Durchführung der aufgrund der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
 - d) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen;
- (3) Die kirchliche Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen unterliegt dem jeweiligen römisch-katholischen Ortspfarrer.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhofsanlage, bestehend aus dem „Alten Friedhof“ und dem „Neuen Friedhof“, dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für jene Personen, die zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Rechtsträgerin hatten oder dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes, berücksichtigungswürdigen Fällen, auch die Bestattung anderer als der im § 3 Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungszweckes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.
- (3) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten / Lebensgefährten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - c) die Ehegatten der bei b) bezeichneten Personen
 - d) Adoptiveltern
- (5) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungszweckes besteht kein Anspruch.

§ 4

Friedhofseinrichtungen und Friedhofsdienst

- (1) Nach Maßgabe der Friedhofsordnung werden die unverbauten Teile der angeführten Grundstücke Nr. 259 und Nr. 229 zu Zwecken der Bestattung und Beisetzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinde Fußach stellt für die Aufbahrung und Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgeld die Aufbahrungskapelle zur Verfügung.
- (3) Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.
- (4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen. Es darf nur der geschlossene Sarg aufgebahrt werden.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des „Neuen Friedhofs“ und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Der Bestandsplan für den „Alten Friedhof“ wird als Bestandteil dieser Verordnung von der bisherigen kirchlichen Friedhofsverwaltung übernommen.
- (3) Die genannten Friedhofspläne bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Einteilung und Belegung erfolgen durch die Friedhofsverwaltung entsprechend dem Friedhofsplan.
- (5) Alle Grabstätten gliedern sich in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Familiengräber
 - d) Urnengräber
 - e) Gemeinschaftsgräber
 - f) Ehrengräber
- (6) Einzelgräber und Doppelgräber sind Gräber, in denen ein oder mehrere Verstorbene bestattet, und/oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungszweckes möglich ist. Zur Beerdigung in Erdgräbern dürfen nur Särge aus Holz verwendet werden.

- (7) Als Familiengräber gelten Einzelgräber, Doppelgräber und Urnengräber, sofern diese nach der ersten Benutzungsdauer verlängert werden.
- (8) Urnengräber sind Gräber, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist. Urnenbestattungen dürfen nur in verrottbaren Urnen durchgeführt werden.
- (9) Im Gemeinschaftsurnengrab werden Urnenbestattungen durchgeführt. Die Gestaltung und Beschriftung erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist nicht möglich. Bestandsplan für den „Alten Friedhof“ wird als Bestandteil dieser Verordnung von der bisherigen kirchlichen Friedhofsverwaltung übernommen.
- (10) Ehrengräber sind von der Gemeinde gewidmete Grabstätten, deren Ausgestaltung und Verwaltung im Einzelfall geregelt wird.

§ 6

Beschaffenheit der Grabstätten

Die Größe der Grabstätten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (vorgegebene Grab- bzw. Urnentafeleinfassungen):

„Neuer Friedhof“

	Länge [cm]	Breite [cm]
a) Erdurnengrab 4er	78	50
b) Erdurnengrab 8er	78	100
c) Urnenwandgrab	76	44

„Alter Friedhof“

	Länge [cm]	Breite [cm]	seitlicher Abstand [cm]	Reihenabstand [cm]
a) Einzelgrab	130	70	30	100/250
b) Doppelgrab	130	70	30	100/250
c) Familiengrab	130	70	30	160/250
d) Erdurnengrab 4er	78	50		
e) Erdurnengrab 8er	78	100		

§ 7

Ruhezeiten

- (1) Die Mindestruhezeiten für Verstorbene und Aschen betragen 15 Jahre.
- (2) Die Frist nach Abs. 1 kann, wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, bei Personen über 12 Jahren auf 20 Jahre verlängert werden.
- (3) Ausnahmen von dieser Mindestruhefrist können je nach Umständen des Einzelfalles erteilt werden, wenn der Gemeindearzt ausdrücklich zustimmt.

§ 8

Beschaffenheit der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung bzw. der Beisetzung ein Grabmal bzw. Grabplatte zu errichten und instand zu halten. Bis zu deren Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden.
- (2) Die Grabstätten im konfessionellen Friedhof sind einzufassen. Diese sind in Form von Randeinfassungen vom Benützungsberechtigten zu erstellen. Die Breite darf 20 cm nicht überschreiten. Das Außenmaß ist an die Art der Grabstätte nach § 6 gebunden.
- (3) Die Grabhügel sind längstens zwölf Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Endefassung einzuebnen.
- (4) Grabmäler dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|-------------------------|-------------|--------------|
| a) Einzelgrabstätten | 110 cm Höhe | 10 cm breit |
| b) Doppelgrabstätten | 110 cm Höhe | 10 cm breit |
| c) Urnengrabstätten | 30 cm Höhe | 8/4 cm breit |
| d) Weihwasserbecken und | | |

- e) Grablaternen bei Urnengrabstätten des Neuen Friedhofs
 - f) Grabeinfassungen 10 cm breit umlaufen
- (5) Grabeinfassungen, Grab- und Wandtafeln können in folgenden oder farbgleichen Steintypen errichtet werden:
- a) Nero Impala
 - b) Multicolor ROSSO
 - c) Aurora (dunkel, Z.B. Pukki Aurora)
 - d) Nero Assoluto
 - e) Padang Dunkel
- (6) Schriftgrößen und Schrifttypen
- a) Grabmäler für Erdbestattungen max. 3,0 cm Höhe
 - b) Grabtafeln für Urnengräber max. 2,5 cm Höhe
 - c) Urnenwandtafeln max. 2,0 cm Höhe
- (7) Die Grabmäler sind auf einem/dem Fundament fest zu verankern und instand zu halten.
- (8) Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Antrag ist unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) mit beplanter Inschrift, in 2-facher Ausfertigung mit Angabe des Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Maße sowie des Namens des Auftraggebers und des Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Über Verlangen sind ergänzende Muster sowie Modelle - insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
- (9) Werden Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend davon errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur sofortigen Entfernung oder Änderung auffordern. Nach Setzen einer entsprechenden Nachfrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen.
- (10) Ist bei gewünschter Erdbestattung auf dem Alten Friedhof ein Erdaustausch zur Erreichung der gleichwertigen bodenmechanischen Zusammensetzung erforderlich, sind die Kosten der von der Friedhofsverwaltung in Auftrag zugebenden Arbeiten vom Benützungsberechtigten zu ersetzen.

§ 9

Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Alle Grabstätten müssen ordentlich angelegt und bis zum Ablauf der Ruhe- und Berechtigungszeit geordnet unterhalten werden und dürfen das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigen.
- (2) Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Umfang eine Größe erreicht haben, dass sie störend wirken, müssen vom Benützungsberechtigten über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Abfallstationen getrennt zu entsorgen.

§ 10

Benützungsrechte

- (1) Das Recht auf Benutzung einer Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
- (2) Die Dauer der Benützungsrechte (§ 38 ff. BestattG) wird mit 15 Jahren festgelegt.
- (3) Auf Antrag des Benützungsberechtigten kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte, ausgenommen an einem Gemeinschaftsgrab, um 5 oder 10 Jahre verlängert werden.
- (4) Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 11

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht ungebührlich gestört werden. Finden in der Nähe Trauerakte statt, so ist währenddessen die Arbeit zu unterbrechen.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten zu melden.
- (4) Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:
 - a) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde;
 - b) das Mitbringen von Tieren;
 - c) das Feilbieten von Waren;
 - d) das Verteilen von Druckschriften aller Art;
 - e) das Rauchen, Lärmen und Spielen;
 - f) das Ablegen von Abfällen aller Art außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
 - g) die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen.

§ 12

Gebühren

Die Art und Höhe der für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 13

Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind von der Bezirkshauptmannschaft nach § 65 Abs. 1 It. c Bestattungsgesetz, LGBl.58/1969 zu bestrafen.

§ 14

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Rechte an Grabstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bestand haben, gelten bis zu deren Ablauf wie eingeräumt weiter, sind jedoch nach dieser Verordnung zu behandeln.
- (2) Sollte diese Friedhofsordnung keine abweichende Regelung beinhalten, so gilt in allen übrigen Fällen das Bestattungsgesetz LGBl. Nr. 58/1969 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Fußach vom 14.05.2024 samt allen darauf beruhenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T h o m a s F i t z